Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 28 (1877)

Vorwort: An unsere Leser

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

An unsere Sefer.

Die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen wird auch im Jahr 1877 als Organ des schweizerischen Forstwereins in deutscher und fronsössischer Sprache erscheinen und zwar, wie in den beiden letzten Jahren, in mindestens drei Bogen starken Vierteljahrsheften. Sie wird die Lösung ihrer Hauptaufgabe, bestehend in der Verbreitung forstlicher Kenntnisse, nach besten Kräften anstreben und diesen Zweck um so besser und vollständiger erreichen, je mehr Mitarbeiter sie sindet und je zahlreicher ihr Leserstreis wird. Die Redaktion richtet daher an ihre Kollegen und an alle Freunde und Förderer der Forstwirthschaft die freundliche Bitte um recht kräftige und nachhaltige Unterstützung durch Einsendung von besehrenden Aussichen und Korrespondenzen und durch Werbung von Lesern in den Kreisen derzenigen, die sich pflichtgemäß mit der Hebung des Forstwesenszu beschäftigen haben, sowie derzenigen, welche sich dieselbe zur Herzenszuche machen.

Das eidgenössische Forstgesetz erweitert die Ausgabe der schweizerischen Forstwirthe in hohem Maße und erschließt ihrer Thätigkeit ein mühsames aber dankbares, dis jetzt leider nur wenig bedautes Feld. Die Folgen dieser Thätigkeit werden jedoch nur dann bald bemerkbar sein und den Erwarztungen entsprechen, wenn die Behörden und die Waldeigenthümer verstrauensvoll zusammenwirken und mit voller und ungetheilter Kraft das Ziel anstreben. Jedes Mittel, das dieses Zusammengehen fördert, muß willkommen geheißen werden. Unser Blatt soll und kann ein solches sein, wenn der Kreis seiner Korrespondenten und Leser ein möglichst großer wird. Möge daher unsere dieskällige Bitte offene Ohren sinden und einen guten Erfolg haben.

Die Redaftion.